

Betriebssatzung

der Stadt/ Blomberg für den Eigenbetrieb Abwasserwerke Blomberg vom

15. Dezember 2005

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Blomberg am 14.12.2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Abwasserwerke der Stadt Blomberg werden als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammabeseitigung und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen

Abwasserwerke Blomberg.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung der Abwasserwerke Blomberg werden vom Rat der Stadt Blomberg ein Betriebsleiter und ein stellvertretender Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung ist unter besonderer Berücksichtigung des Umweltschutzes für die wirtschaftliche Führung der Abwasserwerke Blomberg verantwortlich.
- (3) Die Abwasserwerke Blomberg werden von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und die Überwachung der Einhaltung der Einleitungs- und Umweltschutzbestimmungen, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, Abschluss von Werkverträgen und Verträgen mit Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten (Gestattungsverträge, Grunddienstbarkeiten besondere Entsorgungsvereinbarungen). In Personalangelegenheiten entscheidet die Betriebsleitung nach Maßgabe des § 8 der Betriebssatzung.
- (4) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Abwasserwerke Blomberg verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

- (5) Die Betriebsleitung entscheidet über den Erwerb von Vermögensgegenständen im Rahmen des Vermögensplanes sowie Auftragsvergaben im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zu einer Höhe von 50.000,00 Euro als Geschäfte der laufenden Verwaltung
- (6) Im übrigen hat die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss der Abwasserwerke Blomberg besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern. Die im Betriebsausschuss vertretenen 13 Ratsmitglieder bzw. sachkundigen Bürger werden gem. § 50 GO NW, die im Betriebsausschuss vertretenen 2 Beschäftigten der Eigenbetriebe gem. § 114 Abs. 3 GO NW gewählt. Darüber hinaus kann der Rat gem. § 58 Abs. 1 GO NW beratende Mitglieder bestellen.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten der Abwasserwerke, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Insbesondere setzt er unbeschadet der Vorschrift des § 4 EigVO die allgemeinen Lieferbedingungen fest, erteilt die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach §§ 15 und 16 EigVO und benennt den Prüfer für den Jahresabschluss. Darüber hinaus entscheidet der Werksausschuss über die ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

Erwerb von Vermögensgegenständen im Rahmen des Vermögensplanes, Auftragsvergaben im Rahmen des Wirtschaftsplanes sowie der Abschluss von Verträgen im Wert ab 50.000,00 Euro bis zu einer Höhe von 125.000,00 Euro; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.
- (3) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
- (4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Über alle wichtigen Angelegenheiten ist er vom Bürgermeister und von der Betriebsleitung zu unterrichten. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5 Rat

Der Rat der Stadt/ Blomberg entscheidet in allen Angelegenheiten der Abwasserwerke die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über:

- a) die Errichtung, Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung der Abwasserwerke,
- b) die Umwandlung der Rechtsform,
- c) die teilweise oder völlige Veräußerung oder Verpachtung der Abwasserwerke,
- d) die Wahl der Mitglieder des Betriebsausschusses und ihrer Vertreter,
- e) die Bestellung der Betriebsleiter,
- f) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- g) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes,
- h) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
- i) die Beschlussfassung über das Abwasserbeseitigungskonzept,
- j) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Entwässerungssatzung sowie der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung,
- k) die Festsetzung der Entwässerungsgebühren oder entsprechender privatrechtlicher Entgelte,
- l) die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- m) die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Vornahme von Schenkungen sowie die Hingabe von Darlehen zu Lasten des Eigenbetriebes, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- n) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Abwasserwerke Blomberg rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet im Einvernehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss in Angelegenheiten vor, die der endgültigen Entscheidung des Rates vorbehalten sind.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem

Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7 Kämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Bei den Abwasserwerken Blomberg sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Werden Beamte bei den Abwasserwerken beschäftigt, werden sie in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht der Abwasserwerke vermerkt
- (3) Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 10 und tariflich Beschäftigte nach TVÖD einschließlich der Entgeltgruppe 9 werden mit Einverständnis des Bürgermeisters durch die Betriebsleitung, alle übrigen Beamten und tariflich Beschäftigten auf Vorschlag der Betriebsleitung durch den Hauptausschuss angestellt, höhergruppiert und entlassen. Die Vorschriften des § 16 der Hauptsatzung gelten entsprechend.
- (4) Bei der Einstellung, Höhergruppierung bzw. Beförderung und Entlassung des Betriebsleiters oder der Betriebsleiterin gelten nicht die tariflichen bzw. besoldungsrechtlichen Begrenzungen des § 8 Absatz 3. Auch in diesen Fällen entscheidet der Hauptausschuss.

§ 9 Vertretung der Abwasserwerke Blomberg

- (1) In den Angelegenheiten der Abwasserwerke Blomberg wird die Stadt/ durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen

Abwasserwerke der Stadt Blomberg

ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Geschäftsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung

**Stadt Blomberg
Der Bürgermeister
Abwasserwerke**

unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen

- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Bei verpflichtenden Erklärungen für die Abwasserwerke Blomberg ist nach den Vorschriften des § 64 GO NW zu verfahren. Die Erklärungen nach § 64 Abs. 1 Satz 2 GO NW sind vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und dem Betriebsleiter zu unterzeichnen

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stammkapital

Das Stammkapital der Abwasserwerke Blomberg beträgt **255.645,94 Euro**.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Die Abwasserwerke Blomberg haben in der Regel zu Beginn des letzten Quartals eines Wirtschaftsjahres, spätestens jedoch einen Monat vor Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10 % oder mehr als 7.500 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit (gemeint sind Notfälle im Rahmen der Gefahrenabwehr) tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss einen Monat nach Quartalschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15 Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Blomberg, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Blomberg auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Werkssatzung der Stadt Blomberg für die Abwasserwerke Blomberg vom 28.09.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebssatzung der Stadt Blomberg für den Eigenbetrieb Abwasserwerke Blomberg

vom 15. Dezember 2005

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 GO NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Blomberg vorher gerügt und dabei der verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Blomberg, den 15. Dezember 2005

(Geise)
Bürgermeister